



Referat Öffentlichkeitsarbeit - Brandschutzerziehung

Merkblatt 13

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

- Entzündbare Flüssigkeiten gehören in die dafür zugelassenen Behältnisse.
- Größere Vorräte müssen in eigens dafür errichteten Räumen, die feuerbeständig abgetrennt und belüftet sind, gelagert werden.
- Unzulässig ist die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten:
 - in Durchgängen und Durchfahrten,
 - in Treppenträumen,
 - in Hochhäusern
 - in allen allgemein zugänglichen Fluren,
 - auf Dächern von Wohn-, Kranken-, Bürohäusern und -gebäuden sowie in deren Dachräumen,
 - in Wohnungen,
 - in Räumen, die mit Wohnungen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen,
 - in Arbeitsräumen,
 - in Gast- und Schankräumen
 - in zerbrechlichen Behältern in Kellern von Wohnhäusern.

In Kellern von Wohnhäusern dürfen bis zu 10 Liter hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten und bis zu 20 Liter entzündliche Flüssigkeiten in sonstigen Behältern gelagert werden.

In Garagen bis 100 m² dürfen bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern gelagert werden.

Bei Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten sollte unter anderem die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) und die Betriebssicherheitsverordnung beachtet werden.